

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838

34 (15.9.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 34. Samstag den 15. September 1838.

Bekanntmachungen.

Nro. 20,265. Die Anschaffung von Schulorgeln in den Volksschulen betreffend.

Sämmtliche Großherzogl. Ober- und Bezirksämter werden auf das nachfolgende, von der Großherzoglichen evangel. Kirchen-Ministerial-Sektion zur Erleichterung der Gemeinden in Anschaffung der vorgeschriebenen Schulorgeln erhobene Gutachten der Seminars-Direktion zur geeigneten Berücksichtigung bei dergleichen Anschaffungen aufmerksam gemacht.

Kastatt den 30. August 1838.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. Rüd.

vdt. Stengel.

Gutachten.

Eine Schulorgel zum Gebrauch beim Gesang-Unterricht zur Einübung der Choral-Melodie und zweistimmiger Figural hat nur einen Umfang von 2 bis 3 Octaven nöthig; etwa von kleinen g. bis zum zweigestrichenen g. oder höchstens vom kleinen c. bis c^{''}. Ferner sind nur zwei Register von Holz erforderlich, ein Großgedakt oder Coppula 8 Fuß und eine Flöte 4 Fuß. Hierzu ein Blasbalg (zum Treten) die Windlade von Eichenholz das Orgelgehäuse (oder der Kasten) von Tannenholz — Ein Pedal ist gar nicht nöthig. —

NB. Ein solche Orgel kostet bei Orgelmacher Voit in Durlach am Plage nur 33 fl., d. h. Verpackung und Fracht müßte noch besonders bezahlt werden.

Für größere Schulklassen wäre vielleicht eine Verstärkung durch ein zweites 8füßiges Register (Flöten-Register von Holz) wünschbar; mit diesem würde bei dem obengenannten Umfange von 3 Octaven (von c. bis c^{''}) und vielleicht mit einem größern Blasbalg (wo möglich zum Ziehen) eine solche Orgel auf ungefähr 50 fl. zu stehen kommen.

Karlsruhe den 31. Mai 1838.

Nro. 20012—13. Die Impressen zu den Forstfrevel-Registern betreffend.

Sämmtlichen Großh. Forstämtern dieses Kreises wird eröffnet, daß wir nach einem von Großh. Ministerium des Innern anher mitgetheilten neuen Formular Impressen für Forstfrevelregister bei dem Buchdrucker Otten zu Offenburg bestellt haben, wohin sie sich also für ihren Bedarf unter Bezeichnung auf der Adresse mit „Dienstsache“ wie früher zu wenden haben, da die Versendung dieser Impressen, so wie das Begehren derselben überall zu Gunsten öffentlicher Kassen geschieht, mithin als Dienstsache behandelt werden kann.

Die neuen Impressen enthalten bezüglich auf die Verordnung vom 21. Oktober v. J. Nro. 38. zwei weitere Colonnen, nemlich die Colonne „giebig?“ und stellvertretende Strafe „Lage“ inzwischen können aber die nach dem ältern Formular gefertigten noch vorhandenen Impressen aufge-

braucht werden, und es ist vorerst ein kleiner Vorrath von solchen bei dem Buchdrucker Dittem zu erschöpfen.

Kassatt den 24. August 1838.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. R ü b t.

vd. Müller.

Nro. 21045. Die Abhaltung der Vogtgerichte betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat nach einem Erlaß vom 10. August d. J. Nro. 8336. folgendes verordnet:

Wenn der Ort, in welchem der Bezirksbeamte ein Rüggericht hält, nicht der Wohnsitz des Pfarrers ist, sondern dieser in einem benachbarten, jedoch zu dem nämlichen Amtsbezirk gehörigen Orte wohnt, so hat der Beamte die im §. 4. der Ministerialverordnung vom 13. October 1834 Regierungsblatt Nro. 47. vorgeschriebene Prüfung der vom Pfarramt aufbewahrten Originalien der bürgerlichen Standesbücher jenes Filialortes erst dann vorzunehmen, wenn er in dem Orte, in welchem der Pfarrer wohnt, Rüggericht hält. Liegt aber dieser Wohnsitz des Pfarrers eines solchen Filialortes in einem andern Amtsbezirk, oder, wie dieß auch vorkommt, in einem andern Kreise, so hat nicht der Beamte desjenigen Amtsbezirks, in welchem das Filial gehört, sondern jener Bezirksbeamte in dessen Amt der Wohnort des Pfarrers liegt, die Verpflichtung, die Originalien der von diesem Pfarrer geführten bürgerlichen Standesbücher des fraglichen Filialortes jeweils nach Vorschrift des gedachten §. 4. zu prüfen und von dem Erfund dem Bezirksamt des Filialortes durch Mittheilung eines Auszugs aus dem Rüggerichts-Protokoll Nachricht zu geben.

Hinsichtlich der Duplikate dieser Bücher, welche auch fernerhin bei dem Bezirksamt des Filialortes aufzubewahren sind, verbleibt es bei den Bestimmungen der gedachten Verordnung.

Dieses wird zur Nachachtung der Großh. Ober- und Aemter hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Kassatt den 7. September 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. R ü b t.

vd. Rosf.